

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

der MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE (die "**Gesellschaft**") hat sich auf seiner Sitzung vom 11. August 2023 gemäß § 9 Absatz 9 der Satzung der Gesellschaft die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Geschäftstätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren.
- (2) Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. Er befolgt die den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft betreffenden Empfehlungen des Corporate Governance Kodex, soweit sich nicht aus auf die Gesellschaft anwendbarem, zwingendem Recht etwas anderes ergibt und nicht in der jährlich vom Verwaltungsrat abzugebenden Entsprechenserklärung Abweichungen erklärt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft zusammen. Er wird von den geschäftsführenden Direktoren regelmäßig informiert. Das Nähere dazu regelt eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren, die der Verwaltungsrat erlässt.
- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den geschäftsführenden Direktoren Weisungen zu erteilen. Er entscheidet über die Erteilung von Weisungen durch Beschluss nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Geschäftsführender Direktor soll nur derjenige sein, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Lebensalter der geschäftsführenden Direktoren soll daher bei ihrer Bestellungsduer entsprechend berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrat ist angehalten, gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren für eine langfristige Nachfolgeplanung Sorge zu tragen.

- (5) Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Dies gilt auch für Kenntnisse der für die Gesellschaft bedeutsamen Nachhaltigkeitsthemen. Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- (2) Verwaltungsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sein. Personen, die dem Verwaltungsrat seit mehr als 12 Jahren angehören, sollen nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrats wiederbestellt werden. Der Verwaltungsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtremium, wobei er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigt. Der Verwaltungsrat legt für den Frauenanteil im Verwaltungsrat, bei den geschäftsführenden Direktoren und in den zwei darunter liegenden Führungsebenen Zielgrößen und Fristen zur Erreichung dieser Zielgrößen fest.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Verwaltungsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder Mandate in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird.
- (4) Die vorstehenden Kriterien sollen bei Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern berücksichtigt werden. Für seine Vorschläge zur Wahl von Kandidaten, die dem Verwaltungsrat bislang nicht angehören, soll sich der Verwaltungsrat bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass dieser den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigelegt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Verwaltungsratsmandat ergänzt und für alle

Verwaltungsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Den Aktionären sollen bei Wahlvorschlägen die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zur Gesellschaft, zu den Organen der Gesellschaft und zu einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offengelegt werden, wenn und soweit sie ein objektiv urteilender Aktionär nach Einschätzung des Verwaltungsrats für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

§ 3

Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer beratenden Tätigkeit oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern der Gesellschaft oder bei sonstigen Dritten entstehen können, gegenüber dem Verwaltungsrat zu Händen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats offen zu legen. Der Verwaltungsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

§ 4

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Verwaltungsrat wählt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Verwaltungsratsmitglieds in der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder neu bestellt worden sind, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser Verwaltungsratssitzung bedarf es nicht.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des Gewählten. Scheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (3) Der Stellvertreter hat, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, Erklärungen für den Verwaltungsrat entgegenzunehmen.

§ 5

Sitzungen

- (1) Sitzungen des Verwaltungsrats finden so oft statt, wie es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle drei Monate. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat einzuberufen, wenn ein Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Frist verkürzen oder fernmündlich einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig - mindestens fünf Tage vor der Sitzung - und so konkret mitgeteilt werden, dass abwesenden Mitgliedern eine in Textform übermittelte Stimmabgabe möglich ist. Für die Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung relevante Unterlagen sollen den Mitgliedern des Verwaltungsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden; das gilt insbesondere für zustimmungspflichtige Geschäfte. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein oder mehrere geschäftsführende Direktoren dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe spätestens fünf Kalendertage vor der Verwaltungsratssitzung verlangen. Zu einem nicht ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkt darf nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Verwaltungsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen fünf Kalendertagen ab Mitteilung der ergänzten Tagesordnung der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst nach widerspruchslosem Ablauf der Frist wirksam.

- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Sitzungsleiter bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied im Verwaltungsrat sein muss.
- (6) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (7) Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, nehmen als Sachverständige oder Auskunftspersonen an der Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung teil, wenn und soweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats das anordnet oder der Verwaltungsrat dies beschließt. Das gilt auch für geschäftsführende Direktoren, die nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann bestimmen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen; ein Widerspruchsrecht steht den Verwaltungsratsmitgliedern hiergegen nicht zu. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn dem von keinem der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.
- (2) Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax, Video-Conferencing oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht steht den Verwaltungsratsmitgliedern hiergegen nicht zu.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt. Für Zwecke von Satz 1 nehmen auch solche Mitglieder an der Beschlussfassung teil, die sich der Stimme enthalten oder keine oder eine ungültige Stimme abgeben.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Verwaltungsrats innerhalb von vier Wochen in Abschrift zu übersenden.
- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen mit der Maßgabe, dass die Niederschrift in diesem Fall vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Niederschrift gemäß Absatz 1 und 2 dient ausschließlich Dokumentations- und Beweiszwecken; sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der gefassten Beschlüsse.
- (4) Die Niederschrift nach Absatz 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen seit Absendung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Fassung der Niederschrift in Textform unter Angabe von Gründen sowie Unterbreitung eines alternativen Textvorschlags widersprochen hat.
- (5) Die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Sitzungsleiter als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Ausschüsse, insbesondere einen Präsidialausschuss, der auch für Angelegenheiten, die die Geschäftsführenden Direktoren betreffen, zuständig ist, einrichten. Der Verwaltungsrat hat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet. Dieser ist mit der fortlaufenden Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des vom Verwaltungsrat eingerichteten internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Compliancesystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, betraut; die entsprechende Beschlussgewalt verbleibt beim Verwaltungsrat.

- (2) Soweit nicht ausdrücklich in dieser Geschäftsordnung abweichend geregelt, müssen Ausschussmitglieder so bestellt werden, dass die Mehrheit der Mitglieder jedes Ausschusses aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats besteht; abweichend von vorstehendem Grundsatz ist der Präsidialausschuss ausschließlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats zu besetzen.
- (3) Den Ausschüssen können im Rahmen des rechtlich Zulässigen Beschlusskompetenzen übertragen werden. Ungeachtet der Bildung von Ausschüssen hat der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten in seiner Gesamtheit zu entscheiden, für die das Gesetz oder die Satzung eine Entscheidung durch den Gesamtverwaltungsrat vorsehen.
- (4) Die für den Verwaltungsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Ausschüsse, soweit nicht besondere Regelungen für die Ausschüsse vorgesehen sind.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit bei der Wahl durch den Verwaltungsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats.

§ 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen Informationen über die Gesellschaft, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Angaben, Geheimnisse und Beratungen, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Stimmabgabe, den Verlauf der Debatte, Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Verwaltungsratsmitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sicher, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Hält ein Mitglied des Verwaltungsrats die Weitergabe von Informationen für geboten, bei denen es sich um derartige Angaben oder Geheimnisse handeln könnte, so ist vorab der Vorsitzende des Verwaltungsrats hierüber zu informieren. Stimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Weitergabe nicht zu, ist auf Verlangen des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds unverzüglich eine Beschlussfassung des

Verwaltungsrats herbeizuführen. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, bis zu dieser Beschlussfassung Stillschweigen über die betreffenden Tatsachen zu bewahren.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Sitzungsprotokolle, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft oder, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats ausscheidet, an dessen Nachfolger oder, wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und ihre Ablichtungen sowie Aufzeichnungen auf Datenträgern (CD-ROM, etc.). Soweit Unterlagen im vorstehenden Sinn elektronisch gespeichert sind, hat das ausscheidende Verwaltungsratsmitglied diese zu löschen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die stillschweigende Änderung der Geschäftsordnung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt über die Amtszeit des Verwaltungsrats hinaus.

Hamburg, den 11. August 2023

Guido Mundt
Vorsitzender des Verwaltungsrats